

THÜR. LANDTAG POST
27.03.2024 14:39

8739/24

verbraucherzentrale

Thüringen

Den Mitgliedern des AfILF

Verbraucherzentrale Thüringen e.V. · Eugen-Richter-Straße 45 · 99085 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per eMail: poststelle@thueringer-landtag.de

Geschäftsstelle

Eugen-Richter-Straße 45
99085 Erfurt

Tel.: (0361) 555 14 0
Fax: (0361) 555 14 40

info@vzth.de
www.vzth.de

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3377

zu Drs. 7/9214

Datum

27.03.2024

Kurzstellungnahme zum Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen (Thüringer Wohnraumgewährleistungsgesetz- ThürWoGeG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen (Thüringer Wohnraumgewährleistungsgesetz- ThürWoGeG) Stellung nehmen zu können.

Allerdings können wir nur allgemein eine Kurzstellungnahme abgeben, da wir selbst keine Mietrechtsberatung in Thüringen anbieten, da die Mietrechtsberatung im Freistaat originäre Aufgabe des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Thüringen ist. Die Verbraucherzentrale Thüringen hat mit diesem eine Kooperationsvereinbarung mit dem Thüringer Mieterbund, auf deren Basis in einigen Beratungsstellen Kurzberatungen zu mietrechtlichen Fragen durchgeführt werden. Die Beratung wird jeweils durch Mietrechtsberaterinnen und Mietrechtsberater der örtlichen Ortsverbände des Mieterbundes durchgeführt.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. beobachtet allerdings mit Sorge die Entwicklung der Wohnraumsituation in Thüringen – insbesondere in den großen Städten wie z.B. Erfurt und Jena.

Es zeigt sich dort, dass der zur Verfügung stehende Wohnraum nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken. Die Knappheit an Wohnraum führt nicht nur dazu, dass Mieter und Mieterinnen, die auf der Suche nach einer bezahlbaren Wohnung sind, oft keinen finden. Damit verlieren diese Städte

an Attraktivität. Es besteht die Gefahr, dass diese Menschen sich außerhalb von Thüringen ansiedeln, womit das demographische Problem verschärft wird oder dass sie in die ländlichen Regionen Thüringens ausweichen. Mit den dadurch verlängerten Arbeitswegen drohen erhöhte Klimabelastungen und eine Überlastung des Nahverkehrs droht. Darüber hinaus führt der Mangel an Wohnraum auch zu immer weiter steigenden Mietkosten.

Aus diesem Grunde begrüßt die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. die vorgeschlagenen Regelungen im Thüringer Wohnraumgewährleistungsgesetz. Sie begrüßt es, dass es Wohnraumeigentümern erschwert werden soll, Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken zu wandeln. Sie hält diese Regelung des Gesetzes unter Heranziehung des Art 14 GG und Art 34 Thüringer Verfassung für zulässig, denn Eigentum verpflichtet. Ein Eingriff in das Eigentum der Vermieter, um grundsätzlich zu verhindern, dass Wohnraumeigentümer den Wohnraum die Wohnraummietmarkt entziehen, ist nach Ansicht der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. nicht verfassungswidrig und ggf. sogar verfassungsrechtlich geboten.

§ 1 ThürWoGeG

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. begrüßt die Regelungen in § 1 ThürWiGeG. Sie begrüßt, dass es den Gemeinden überlassen wird, zu entscheiden, ob und wo Wohnraum zu anderen, als zu Wohnzwecken genutzt werden darf. Die Gemeinden haben vor Ort den besseren Überblick über ihre Wohnraumsituation und können entscheiden, ob sie von der Möglichkeit des Thüringer Wohnraumgewährleistungsgesetz Gebrauch machen wollen.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. begrüßt ebenfalls, dass die betreffenden Gemeindecensatzungen nur für eine bestimmte Zeit erlassen werden können, nämlich für 5 Jahre.

§ 2 ThürWiGeG

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. sieht keine weiteren Gründe, als die in Abs. 1 genannten, nach denen eine Genehmigung für eine andere Nutzung des Wohnraumeigentums erteilt werden kann.



§ 5 ThürWiGeG

Um sicherzustellen, dass die Wohnraumeigentümer sich an die Regelungen halten, ist es notwendig, dass ein Verstoß mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden kann.

§ 6 ThürWiGeG

Da sich die Wohnraumsituation in Thüringen auch wieder ändern kann, oder auch die Möglichkeit besteht, dass die gesetzlichen Regelungen nicht den gehofften Erfolg haben, ist eine Evaluierung des Gesetzes nach 3 Jahren zwingend notwendig.

Die darauffolgenden Fragen kann die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. nicht beantworten, da ihr die notwendigen Erfahrungswerte fehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand

Beratungstermin online und telefonisch <<https://www.vzth.de/beratung-th>>

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.